

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Düsseldorf, den 23.12. 1999

**Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in NRW
- Gesetzentwurf der Landesregierung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzesentwurf sowie für die Einladung zur Sachverständigenanhörung im Landtag danken wir verbindlich. Für die BDI-Landesvertretung wird Herr Rechtsanwalt Hans-Ulrich von Mäßenhausen an der Anhörung teilnehmen, den wir am 17.12. 1999 angemeldet haben.

Die schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf, die wir zugleich im Namen der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände in Nordrhein-Westfalen abgeben, finden Sie als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.


Schäfer


Krämer

Anlage



**Stellungnahme
der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V.**

Die nordrhein-westfälische Industrie begrüßt das Ziel des Gesetzesentwurfs, durch die Schaffung zeitgemäßer, leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen die Position Nordrhein-Westfalens im internationalen Standortwettbewerb zu stärken. Durch einen gestrafften und übersichtlichen Verwaltungsaufbau soll die Qualität des Verwaltungshandelns verbessert und Verfahren beschleunigt werden.

Dies bedeutet aber unserer Ansicht nach nicht, dass alle Verwaltungsstrukturen geändert werden müssen, vielmehr sollten vom Verwaltungsaufbau und –ablauf her sachlich bewährte Strukturen übernommen werden, die bisher sachgerechte und zügige Entscheidungen ermöglicht haben.

Zu Art. 1 des Entwurfs: Eingliederung von Landesoberbehörden und Unteren Landesbehörden in die Staatlichen Regionaldirektionen

a) Die geplante Integration des **Geologischen Landesamtes** in die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf lässt die Sorge entstehen, dass die allgemein anerkannte Neutralität und wissenschaftliche Orientierung des Geologischen Landesamtes verloren gehen könnte. Die Unterstellung des Geologischen Landesamtes als eine landesweit operierende Fachbehörde unter ein regional zuständiges Dienstleistungszentrum könnte zu Interessenkonflikten führen, die sachgerechte Entscheidungen behindern könnten.

Die Bündelung von Fachkompetenz im Geologischen Landesamt könnte verloren gehen und damit die zügige fachliche Bewertung erschweren und die Erteilung von Genehmigungen verzögern.

b) Die vorgesehene Auflösung des **Landesoberbergamtes und der Bergämter** und die Übertragung ihrer Aufgaben auf die Staatliche Regionaldirektion Arnsberg haben erhebliche Auswirkungen auf die abgrabende Industrie. Diese Ämter stellen neben dem Geologischen Landesamt für diese Branche den zentralen Ansprechpartner für alle genehmigungsrechtlichen und planungsrechtlichen Tatbestände dar. Die derzeitige Zuständigkeit der Bergbehörde auch für andere Vorschriften als die des Bundesberggesetzes bewirkt bereits eine Kompetenzbündelung, die der mit dem Gesetzesentwurf gewünschten Straffung und Transparenz der Genehmigungsverfahren entspricht.

Der Grund für diese auf eine eigenständige Fachaufsichtsbehörde konzentrierte Zuständigkeit liegt vor allem in den mit der Gewinnung von Bodenschätzen verbundenen besonderen Verhältnissen. Im Gegensatz zu anderen Produktionsstätten zeichnen sich Abgrabungsvorhaben durch ihre dynamische Betriebsweise und Lagerstättengebundenheit aus. Sachgerechte Entscheidungen über Bergbau- und sonstige Abgrabungsvorhaben können daher nur getroffen werden, wenn alle relevanten Gesichtspunkte in einer Gesamtschau berücksichtigt werden. Dafür hat sich eine eigenständige Fachbehörde bewährt, in der alle Fachbereiche zusammengefasst sind, wie in der heutigen Bergbehörde. Auf diese Weise wird – neben der Gewährleistung einer sachgerechten Entscheidung – das Ge-

nehmungungsverfahren beschleunigt, da der Antragsteller sich neben der Bergbehörde nicht an weitere Behörden wenden muss. Es wäre daher sehr sinnvoll, die nordrhein-westfälische Bergverwaltung in dieser Weise zu erhalten.

Sofern dies nicht geschehen sollte, sollte die Bergverwaltung zumindest nicht aufgelöst, sondern mit dem Geologischen Landesamt zusammengelegt werden. Auf diese Weise würde die bewährte Struktur für eine effektive, sachkompetente und eigenständige Fachbehörde erhalten bleiben.

Die betroffenen Branchen lehnen die Eingliederung des Landesoberbergamtes in eine Staatliche Regionaldirektion auch deshalb ab, weil die erforderliche Einheit von Dienst- und Fachaufsicht von oberer über mittlere bis zur unteren Verwaltungsebene gefährdet wäre. Sie würden es begrüßen, wenn die Dienst- und Fachaufsicht weiterhin beim Wirtschaftsministerium liegen würde.

2. Zu Art. 8 des Entwurfs: Änderung des Landesorganisationsgesetzes

a) Organisation der Staatlichen Regionaldirektionen:

Die Formulierung in Art. 8 Nr. 6, wonach die Neuregelung des § 8 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes den Staatlichen Regionaldirektionen eine Gliederung in „ressortorientierte Abteilungen“ vorschreibt, führt angesichts der angeführten Begründung zu Irritationen. Da die Landesregierung in diesem Zusammenhang von einer Erhöhung der „Schlagkraft“ spricht, könnte man befürchten, dass es ihr weniger um die Schaffung zeitgemäßer und leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen, sondern mehr um einen stärkeren Durchgriff der Fachministerien auf die nachgeordneten Behörden geht. Aus Sicht der Industrie ist es für einen zügigen und sachgerechten Gesetzesvollzug jedoch auch wichtig, die zuständigen Beamten in ihrer jeweiligen Fachkompetenz zu stärken. Anderenfalls bestünde die Sorge, dass das Bemühen um auch dem Einzelfall gerecht werdende Lösungen vor Ort im Rahmen des Vollzuges schwieriger werden könnte.

b) Landesbetriebe:

Was die neu einzuführenden Vorschriften über Landesbetriebe (§ 14 a Abs. 1 bis 3 LOG) betrifft, so muss sichergestellt werden, dass die Landesbetriebe – sofern sie nicht nur am behördeninternen Leistungsaustausch teilnehmen, sondern auch am allgemeinen Wirtschaftsverkehr – hierbei gegenüber privaten Unternehmen nicht bevorzugt werden. Es müsste daher im Gesetz klargestellt werden, dass wettbewerbsrechtliche, insbesondere auch vergaberechtliche, Vorschriften (§ 55 LHO, VOL, EU-Vergaberecht) in diesen Fällen auch für Landesbetriebe gelten, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

In Bezug auf den im neuen § 14 a Abs. 3 LOG vorgesehenen Abnahme- und Benutzungszwang müsste sich aus dem Gesetz selbst ergeben, dass der Abnahme- und Benutzungszwang für solche Fälle nicht gilt, in denen Landesbetriebe am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen, sondern ausschließlich für den Bezug von Leistungen, die bislang von den zu Landesbetrieben überführten Behörden zur Verfügung gestellt wurden. Bisher ergibt sich nämlich lediglich aus der Geset-

zesbegründung, dass sich der Abnahme- und Benutzungszwang ausschließlich auf interne Leistungsbeziehungen zwischen Landesbetrieben und anderen Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung bezieht.

Auch müsste im Gesetz festgeschrieben werden, dass der Umfang und die Dauer des Abnahme- und Benutzungszwangs durch Rechtsverordnung näher bestimmt werden müssen. Der Abnahme- und Benutzungszwang darf nicht auf unbegrenzte Zeit gelten.

Wir schlagen daher vor, § 14 a Abs. 3 S. 2 LOG wie folgt zu fassen:

„... In der Rechtsverordnung müssen die Dauer und der Umfang des Abnahme- und Benutzungszwangs näher bestimmt werden. Der Abnahme- und Benutzungszwang darf nicht auf unbegrenzte Zeit gelten.“

Anderenfalls würden die Landesbetriebe durch ihre staatlich gesicherte Existenz in die Lage versetzt, privaten Unternehmen in unzulässiger Weise Konkurrenz zu machen.

Zum Fragenkatalog:

Zu Art. 1 des Entwurfs:

3. Frage: Welche weiteren Behörden bzw. Einrichtungen halten Sie für geeignet, in Landesbetriebe umgewandelt zu werden?

Es ist fraglich, inwieweit die Umwandlung von Behörden in Landesbetriebe aus Sicht der Wirtschaft überhaupt sinnvoll ist.

In jedem Fall muss aber sichergestellt sein, dass die Landesbetriebe gegenüber privaten Unternehmen nicht bevorzugt werden.

Zum einen sollte der zu Gunsten der Landesbetriebe vorgesehene Abnahme- und Benutzungszwang nur so lange gelten, wie es für das wirtschaftliche Ingangbringen des jeweiligen Landesbetriebes erforderlich ist. Die Dauer muss durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zum anderen muss im Gesetz festgeschrieben werden, dass für die wirtschaftliche Betätigung von Landesbetrieben die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen und vergaberechtlichen Vorschriften (LHO, VOL, EU-Vergaberecht) gelten. Ansonsten würden die Landesbetriebe –wie oben angedeutet- durch ihre staatlich gesicherte Existenz in die Lage versetzt, privaten Unternehmen in unzulässiger Weise Konkurrenz zu machen.

4. Frage: Ist eine wissenschaftliche Fachbehörde wie das GLA in eine Staatliche Regionaldirektion sinnvoll integrierbar?

Diese Frage ist aus den in der obigen Stellungnahme genannten Gründen zu verneinen.

Zu Art. 9 des Entwurfs:

Wie beurteilen Sie die Auswirkungen einer getrennten Dienstaufsicht? Wird hierdurch der Charakter einer Bündelungsbehörde gefährdet?

Dies wäre möglich. Für eine Trennung nach Beschäftigten des allgemeinen Verwaltungsdienstes und nach Beschäftigten mit Fach-Laufbahnen ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Diese Trennung könnte zu einer ungewollten Zweiteilung innerhalb einer Behörde sowie zu einer unterschiedlichen Behandlung der jeweiligen Beschäftigten bei der Entscheidung über Personalfragen führen. Wenn für die Beschäftigten des allgemeinen Verwaltungsdienstes eher laufbahnrechtliche als fachliche Kriterien eine Rolle spielen würden, könnte die Herbeiführung sachgerechter Entscheidungen durch eine moderne Verwaltung gefährdet sein.

Diese Stellungnahme wird mitgetragen von der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände in Nordrhein-Westfalen.

23.12. 1999